

FR 26.6.2013  
22 | LESERFOR

## Die Allmacht der Richter

Zum Fall Mollath und zu den Leserbriefen zu diesem Thema v. 20. u. 25. Juni

Auch ich habe entsprechende Erfahrungen machen müssen, wobei es sich nicht um größere Beträge handelt, aber es wirft ein Schlaglicht auf ein nicht zu tolerierendes Rechtssystem, das bereits korrupte Züge aufweist. In einem Mietvertrag mit dem Sohn eines stadtbekanntem Herrn „von“ wurden wegen meinerseits bestehender – berechtigter – Bedenken rechtsverbindliche Vereinbarungen getroffen, die sich im Nachhinein als richtig herausstellten, an die sich aber besagter Herr nicht gebunden fühlte. Vor Gericht hat er sein vermeintliches Recht mit den irrsinnigsten Argumenten erzwungen. Trotz Vorlage aller stichhaltiger, nicht widerlegbarer Beweise hatte die Richterin ein Ohr für den Herrn und fällte ein nicht begreifbares Urteil. Sie hat offensichtlich keines meiner Schreiben gelesen!

### Nicht weisungsgebunden

Um die Sache aktenkundig werden zu lassen, habe ich den Präsidenten des Gerichts um Überprüfung des Urteils gebeten und eine Absage erhalten mit dem Argument: Die Richter sind nicht weisungsgebunden und in ihrem Urteil frei. Für mich handelt es sich um Rechtsprechung nach Gutsherrnart.

Ich denke, ich bin nicht der Einzige, der mit einem solchen Skandalurteil leben muss, aber es zeigt, wohin sich unsere Rechtsprechung entwickelt, wenn nicht rechtzeitig gegengesteuert wird.

Willi A. Hebgen, Dreieich

Diskussion: [frblog.de/mollath](http://frblog.de/mollath)

## Unabhängiger Ombudsmann

Fall Mollath: „Selbstgerechte Richter“, FR-Meinung vom 17. Juni

Herr Bommarius zitiert aus dem Buch des Spiegel-Redakteurs Thomas Darnstädt „Der Richter und sein Opfer – Wenn die Justiz sich irrt“ dessen nützlichen Vorschlag, „ein Richter, der fahrlässig die Wahrheit verfehlt (...) sollte dasselbe Haftungsrisiko wie ein Arzt oder ein Flugkapitän haben“. Diese erweiterte, richterliche Haftung würde sicher den viel zu hohen Prozentsatz richterlicher Fehlentscheidungen mindern. Aufmerksame Beobachter der Rechtsprechung schätzen, dass ein Viertel aller Gerichtsentscheidungen falsch ist. Es ist aber zweifelhaft, ob der Gesetzgeber bereit ist, die haftungsrechtliche Vorschrift des Richters im Bürgerlichen Gesetzbuch zu ändern.

### Richterliche Straftat

Die Politik müsste dann den § 839 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (Haftung bei Amtspflichtverletzung) ändern, der derzeit folgenden Wortlaut hat: „Verletzt ein Beamter bei dem Urteil in einer Rechtssache seine Amtspflicht, so ist er für den daraus entstehenden Schaden nur dann verantwortlich, wenn die Pflichtverletzung in einer Straftat besteht.“ Die Straftat des Richters bei der Fällung eines Urteils ist die Rechtsbeugung (§ 339 Strafgesetzbuch) und setzt den Vorsatz, also Wissen und Wollen des rechtswidrigen Erfolges voraus. Erschwerend kommt hinzu, dass der Bundesgerichtshof entgegen dem Wortlaut dieser gesetzlichen Vorschrift in ständiger Rechtsprechung entschieden hat, dass Rechtsbeugung nur dann

vorliegt, wenn das Recht elementar, also schwerwiegend gebeugt wurde. Diese Auslegung des Rechtsbeugungsparagrafen hat zur Folge, dass nur sehr selten ein Richter wegen Rechtsbeugung verurteilt wird.

### Ein anderer Weg

Da der Gesetzgeber wahrscheinlich den § 839 Absatz 2 BGB nicht ändern wird, wäre ein anderer Weg zu beschreiten. Bekanntlich werden Dienstaufsichtsbeschwerden gegen Richter wegen einer rechtsfehlerhaften Entscheidung von den Gerichtspräsidenten fast ständig mit der gesetzwidrigen Antwort zurückgewiesen, er dürfe die gerichtliche Entscheidung wegen der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 GG) nicht bewerten. Diese gesetzwidrige Praxis könnte beendet werden, wenn der Gesetzgeber die Dienstaufsicht über Richter wie in Schweden auf einen von den Gerichtspräsidenten unabhängigen Justiz-Ombudsmann übertrüge. Wenn der Richter weiß, dass er seine rechtsfehlerhafte Entscheidung rechtfertigen muss, ist anzunehmen, dass er sorgfältiger und sachgerechter seine Aufgaben erledigt und sich auch möglichen gesetzwidrigen Einflüssen weniger geneigt zeigt. Wenn die Politik ihrer Verpflichtung gegenüber Rechtsuchenden gerecht werden will, dann müsste sie diese dringende Reform durchführen. Horst Trieflinger, Verein gegen Rechtsmissbrauch e.V., Frankfurt

Diskussion: [frblog.de/mollath](http://frblog.de/mollath)



FAZ 23.8.2013

# „Nichts als ein schlechtes Gefühl“ – Wenn die Justiz irrt

## Wenn die Wahrheit nicht gelegen kommt, hat sie keine Chance: Ein Buch über Richter, ihre Opfer und die Notwendigkeit des Blicks der Öffentlichkeit

notwendig der Blick von außen ist. Sollte es im Fall Mollath nur den Richtern der nächsten Instanz, die korrigierend eingegriffen haben, vorbehalten sein, zu beanstanden, dass in dem Beschluss, mit dem die Wiederaufnahme abgelehnt wurde, die Wahrheit verzerrt wurde? Muss es nicht wieder und wieder gesagt, geschrieben, gesendet werden, dass in einem internen Bankbericht, in dem Mollaths Vorwürfe der Schwarzgeldschieberereien geprüft wurden, nicht nur Verstöße gegen bloße Bankvorschriften, sondern gegen die Abgabenerordnung, das Geldwäschegesetz und das Wertpapierhandelsgesetz bejaht wurden? Dass die Diagnose, Mollath leide unter dem Wahn, von Schwarzgeldschiebern verfolgt zu werden, mit einem dicken Fragezeichen zu versehen ist?

### Aus der Praxis

Das Fazit Darmstädts in diesem Fall – „Die Wahrheit, wenn sie der Justiz nicht gelegen kommt, hat keine Chance“ – für eine typische journalistische Wertung halten. Sie haben recht: Augenfalliger als bei Darmstadt kann nicht werden, wie wichtig gerade der Blick der Öffentlichkeit auf die Strafsjustiz ist.

Selbstverständlich funktionieren in vielen Fällen die internen Kontrollmechanismen der Justiz, sprich der Instanzenzug – im Fall Mollath wird es einen neuen Prozess geben. Selbstverständlich fehlt es in

der Richterschaft nicht an Selbstreflexion. Für Juristen und Journalisten gleichermaßen eine atemverschlagende Lektüre ist ein Gespräch mit Thomas Fischer, Richter am Bundesgerichtshof und seit Juni, nach einigem Hin und Her, Vorsitzender des Zweiten Strafsenats. Ein Tatgericht habe die Möglichkeit, „ein Urteil so zu schreiben, dass es nicht die Wirklichkeit des Verfahrens wiedergibt, aber revisionsrechtlich in keiner Weise angreifbar ist“, wird Fischer zitiert; dann bleibe den Revisionsrichtern „nichts als ein schlechtes Gefühl“. Und Fischer sagt auch, dass das Strafrecht „gemacht ist für recht schlechte Sachverhalte, für Menschen mit überschaubaren Verhältnissen, für eine begrenzte Anzahl denkbarer Handlungs- und Motivstrukturen“. Mit komplizierteren Sachverhalten und intelligenten Beschuldigten täten sich die Gerichte hingegen „auf qualien- de Weise“ schwer. „Wir werden mit größeren Wirtschaftsprozessen seit Jahrzehnten nicht mehr angemessen fertig.“

Richter müssten ermuntert werden, „Zeit ihres Berufslebens offen zu sein für die Welt außerhalb des Rechts und für die

Frage zu stellen. Darmstadt plädiert dafür, die Möglichkeiten der Wiederaufnahme von Strafverfahren deutlich zu erweitern. Die Rechtskraft eines Urteils sei wichtig, um einen Angeklagten vor einer mehrfachen Verurteilung zu schützen; es gebe aber kein Argument, die Justiz dafür zu schützen, zugunsten des Verurteilten ihre eigenen Irrtümer zu korrigieren. Und Darmstadt will sich nicht damit abfinden, dass ein Richter nur bei einer Rechtsbeugung, also einem bewussten Rechtsbruch, zur Rechenschaft gezogen werden kann. Nach seiner Ansicht sollte ein Richter, der fahrlässig die Wahrheit verfehlt, weil er sich nicht auf dem letzten Stand der Präzision bei der Erhebung von Beweisen befindet, „dasselbe Haftungsrisiko haben wie ein Arzt oder ein Flugkapitän“. Einmalige werden das als Angriff auf die richterliche Unabhängigkeit werten – und sie haben damit recht, wenn es um eine missverständliche Unabhängigkeit geht. Oder um es mit dem BGH-Richter Fischer zu sagen: „Die Unabhängigkeit ist ja nicht um der Richter willen da.“

ALBERT SCHÄFFER



## Erschreckende Zustände in der Justiz

FAZ 31.1.08

Zum Leitartikel „Entrückte Richter“ von Reinhard Müller in der F.A.Z. vom 9. Januar: Ich danke der F.A.Z. für diesen mutigen, sehr realistischen Leitartikel. Als langjähriger Anwalt im Zivil- und im Strafrecht kann ich diese erschreckenden Zustände in der deutschen Justiz mehr als nur bestätigen. Leider ist eine Beschreibung dieser Sachverhalte oder gar Kritik daran geradezu verpönt und wird als „politisch unkorrekte Richter-Schelte“ abgetan. Dabei habe ich in langen Jahren als Verteidiger hauptsächlich in Verkehrsangelegenheiten haarsträubende Sachen durch unsere Richter erlebt. Während man den Eindruck gewinnt, ein Teil der Klientel, insbesondere Politiker und Beamte, genießen Sonderrechte vor Gericht, wird bei Verkehrsangelegenheiten der „normale Bürger“ mit aller Härte bestraft und die Gesetze bis an die äußerste

Grenze angewendet. Ein Richter meinte zu einem Mandanten, der wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung außerorts von 50 Kilometer pro Stunde angeklagt war, er wäre eigentlich ein „unakzeptables Mitglied der Gesellschaft“, da er solch einfache Regeln nicht akzeptieren würde.

Hier zeigt sich das Problem der richterlichen Unabhängigkeit: Die meisten unserer Richter – zumindest derjenigen, die ich kenne – bringen die notwendige Verantwortung, die eine solche Freiheit (Unabhängigkeit) mit sich bringt, leider nicht mit. Ich kann nur hoffen, dass endlich eine breite Diskussion über die Missstände in unserer dritten Gewalt einsetzt, die den Gesetzgeber zu Änderungen zum Wohle der Gesellschaft bewegt.

DR. JOACHIM MEHRINGER, HEIDELBERG

Süddeutsche Zeitung 9. 4. 2008

### **Konsequente Manipulation**

Eingeholt vom alten Schrecken  
SZ vom 2. April

Ich spreche Christiane Kohl meine Hochachtung dafür aus, dass sie das zugrundeliegende Sujet (den „Sachsensumpf“) nicht vergessen hat. Ich war von 1973 bis 2004 Richter am Landgericht Stuttgart und habe in dieser Zeit ebenso unglaubliche wie unzählige, vom System organisierte Rechtsbrüche und Rechtsbeugungen erlebt, gegen die nicht anzukommen war/ist, weil sie systemkonform sind. Ich habe unzählige Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte erleben müssen, die man schlicht „kriminell“ nennen kann. Sie waren/sind aber sakrosankt, weil sie per Ordre de Mufti gehandelt haben oder vom System gedeckt wurden, um der Reputation willen. Natürlich gehen auch Richter in den Puff, ich kenne in Stuttgart diverse, ebenso Staatsanwälte.

In der Justiz gegen solche Kollegen vorzugehen, ist nicht möglich, denn das System schützt sich vor einem Outing selbst – durch konsequente Manipulation. Wenn ich an meinen Beruf zurückdenke (ich bin im Ruhestand), dann überkommt mich ein tiefer Ekel vor „meinesgleichen“.

Frank Fahsel, Fellbach





**Geschäftsstellen:** Diez, Düsseldorf

**Verein gegen  
Rechtsmißbrauch e.V.**  
Röderbergweg 34  
60314 Frankfurt am Main  
Telefon/Fax: 069 / 43 35 23  
VGR-Ffm@t-online.de  
www.justizgeschaedigte.de

**Information für die Öffentlichkeit**  
**VGR - Ziele / Nr. 13 - 5/2013**

Der Verein gegen Rechtsmißbrauch e.V. wurde am 2.10.1989 von Personen gegründet, die schlechte Erfahrungen mit der Justiz und/oder mit Rechtsanwälten gemacht haben. Der VGR ist beim Amtsgericht Frankfurt am Main am 6.11.1990 unter der Nr. VR 9646 in das Vereinsregister eingetragen worden.

Ziele des VGR gemäß § 3 seiner Satzung sind:

1. Erfahrungsaustausch
2. Hilfe bei der Anfertigung von Schriftsätzen, soweit zulässig
3. Öffentlichkeitsarbeit
4. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und sonstige Meinungsführer
5. Erstellen von Informationsschriften
6. Prozessbeobachtung und Prozessbegleitung

Der VGR erteilt seinen Mitgliedern in der Mitgliederversammlung und/oder auf telefonische Anfrage Tipps zur Selbsthilfe. Das am 1.7.2008 in Kraft getretene Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) hat das Rechtsberatungsgesetz von 1935 abgelöst. Das RDG erlaubt die unentgeltliche Rechtsberatung durch Vereine nur durch oder unter Anleitung eines Volljuristen. Der VGR macht hiervon keinen Gebrauch.

Der VGR will durch Aufklärung dem Rechtsmissbrauch vorbeugen und auf folgende Veränderungen hinwirken:

## 1) Richterschaft

- Einführung des Justizombudsmannes wie in Schweden, dem die Dienstaufsicht über Richter (§ 26 Abs. 2 DRiG) zu übertragen ist: Die derzeit dafür zuständigen Gerichtspräsidenten versagen bei dieser Aufgabe fast völlig
- Richter(innen) auf Zeit, wie z.B. in der Schweiz
- Richter(innen) sind wie in England aus qualifizierten und erfahrenen Anwältinnen/Anwälten oder anderen, erfahrenen Juristen zu rekrutieren
- Vertretung von kompetenten Laien in den Richterwahlausschüssen, öffentliche Anhörung der zur Wahl stehenden Jurist(en)innen
- Abschaffung des unsinnigen Beratungsgeheimnisses;
- abweichendes Votum im Urteil
- Verschärfung des § 339 StGB (Rechtsbeugung), Anwendung des Indizienbeweises
- Verschärfung des § 839 Abs. 2 BGB (Amtshaftung des Richters)
- Qualifizierung der Schöff(en)innen und der ehrenamtlichen Richter(innen)
- Verbot richterlicher Nebentätigkeiten, die Interessenkollisionen beinhalten
- Neubestimmung der richterlichen Unabhängigkeit (Art. 97 Abs. 1 Grundgesetz)
- Neuordnung des Gutachterwesens

## 2) Anwaltschaft

- Lockerung des Anwaltszwanges
- Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, Berlin:  
Der Beschwerdewert von € 15.000,-- ist zu erhöhen
- Verschärfung des § 356 StGB (Parteierrat), Anwendung des Indizienbeweises
- Vertretung von Laien in den Anwaltsgerichten (§§ 92-112 BRAO)
- Vor der Zulassung zur Anwaltschaft: Nachweis der Kenntnis des Berufsrechtes

**V.i.S.d.P.:** Horst Trieflinger (Vorsitzender), Röderbergweg 34, 60314 Frankfurt  
**b.w.**

Bankverbindung: Frankfurter Sparkasse, Konto-Nr. 322920 (BLZ: 500 502 01)